

Badischer Radsportverband e.V.

Merkblatt zum Versicherungsschutz für die private Radsportausübung



A. Vertragsumfang

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich gemäß den nachstehenden Bestimmungen auf Schadenfälle, die den versicherten Personen beim privaten Radfahren, das heißt bei Fahrten, die nicht über die Sportversicherungsverträge des Badischen Sportbunds Nord e.V. (BSB) sowie Badischen Sportbunds Freiburg e.V. (BSB) versichert sind, zustoßen. Versicherungsschutz wird den versicherten Personen auf Grundlage der Sportversicherungsverträge des Badischen Sportbunds Freiburg e.V. sowie des Badischen Sportbunds Nord e.V. (BSB) – Stand: 01. 07. 2020 – und des vom Badischen Radsportverband e.V. abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrags – Stand: 01.07.2021 – gewährt.

Mitversichert ist der Gebrauch von nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen Pedelecs, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 Kilowatt ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 Kilometer pro Stunde oder früher, wenn der Fahrer im Treten einhält, unterbrochen wird.

Weiterhin mitversichert sind Hand/Handy-Bikes und sonstige, behindertengerechte Fahrräder, die nicht den Zulassungsbedingungen gemäß Straßenverkehrsgesetz (StVG) § 1 oder einer sonstigen Versicherungspflicht unterliegen.

2. Versichert sind

- 2.1 alle Mitglieder der dem Badischen Radsportverband e.V. angeschlossenen Vereine;
- 2.2 alle Radsportler des Badischen Radsportverbands e.V. mit Lizenz.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein oder dem Badischen Radsportverband e.V. aus, so endet damit auch der Versicherungsschutz für das einzelne Mitglied.

Kein Versicherungsschutz besteht für Einzelmitglieder des Badischen Radsportverbands e.V.

3. Örtlicher Geltungsbereich, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz besteht im Umfang des jeweiligen Sportversicherungsvertrags des Badischen Sportbunds Freiburg bzw. Nord e.V., dem das versicherte Mitglied angehört.
- 3.2 Mit Ausnahme der Rechtsschutz-Deckung besteht der Versicherungsschutz weltweit.
- 3.3 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet nach der Rückkehr mit deren Wiederbetreten.
- 3.4 Versicherungsschutz besteht auch während der Fahrten zu und von einer Arbeitsstätte, beim Auf- und Absteigen sowie Tragen und Führen eines Fahrrads.

4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz

- 4.1 sind Trainingsfahrten, die von den Versicherten gemeinsam oder aber auch einzeln im Auftrag des Vereins oder Badischen Radsportverbands e.V. durchgeführt werden, soweit hierfür Versicherungsschutz über den jeweiligen Sportversicherungsvertrag der Badischen Sportbünde Freiburg bzw. Nord e.V. besteht.
- 4.2 ist die Benutzung eines Fahrrads bei Ausübung eines Berufs (zum Beispiel als Fahrradkurier).
- 4.3 sind Berufssportler (mit Ausnahme der über diesen Vertrag versicherten Lizenzsportler gemäß Abschnitt A. Ziffer 2.2).

B. Versicherungszweige

I. Unfallversicherung (ARAG Allgemeine Versicherungs-AG)

1. Gegenstand der Versicherung

Es gelten die Bestimmungen zur Unfallversicherung des Sportversicherungsvertrags des Badischen Sportbunds Nord e.V. (BSB), beziehungsweise Badischen Sportbunds Freiburg e.V. gemäß Abschnitt B. Ziffer I. des Merkblatts „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand: 01.07.2020.

2. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

3. Versicherungsleistungen

Für den Todesfall:

5.000 Euro für alle Mitglieder, wenn der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode führt.

Die Leistung erhöht sich um

1.500 Euro für jedes unterhaltsberechtignte Kind.

Für den Invaliditätsfall:

Invaliditätsgrad	Leistungen in €	
	Kinder und Jugendliche	Erwachsene
weniger als 20 %	0	0
20 %	2.500	2.500
über 20 % bis 25 %	3.500	3.500
über 25 % bis 30 %	5.000	5.000
über 30 % bis 35 %	6.000	6.000
über 35 % bis 40 %	7.500	7.500
über 40 % bis 45 %	10.000	10.000
über 45 % bis 50 %	50.000	15.000
über 50 % bis 55 %	52.500	20.000
über 55 % bis 60 %	55.000	25.000
über 60 % bis 65 %	60.000	30.000
über 65 % bis 75 %	155.000	105.000
über 75 % bis 100 %	190.000	190.000

Übergangsleistung:

2.000 Euro nach Ablauf von 9 Monaten und zusätzlich

2.000 Euro nach Ablauf von 12 Monaten
vom Unfalltag an gerechnet

Serviceleistungen:

5.000 Euro

Reha-Management:

20.000 Euro

II. Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine Versicherungs-AG)

1. Gegenstand der Versicherung

Es gelten die Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung des Sportversicherungsvertrags des Badischen Sportbunds Nord e.V., beziehungsweise Badischen Sportbunds Freiburg e.V. gemäß Abschnitt B. Ziffer II. und IV. des jeweiligen Merkblatts „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand: 01.07.2020.

2. Geltungsbereich

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeit zurückzuführen sind.

Bei Schadenereignissen in den USA, Mexiko, Kanada und Japan werden die Aufwendungen der ARAG für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung der ARAG gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Versicherungsleistungen

3.1 Ansprüche von versicherten Personen untereinander

In teilweiser Erweiterung des Abschnitts B. Ziffer II. 2.5.3 und 4.3.2 der jeweiligen Sportversicherungsverträge wird

3.1.1 Beim privaten Radfahren

Versicherungsschutz auch gewährt bei Ansprüchen eines Vereinsmitglieds gegen ein anderes Vereinsmitglied des eigenen oder eines anderen Vereins aus Personen- und Sachschäden.

Ebenfalls versichert sind derartige Schadenersatzansprüche von Vereinsmitgliedern gegen Radsportler mit Lizenz und umgekehrt.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Schäden an Fahrrädern.

3.1.2 Bei der Sportausübung im Rahmen des Sportversicherungsvertrags

Versicherungsschutz auch gewährt bei Ansprüchen der versicherten Personen (Vereinsmitglieder und Radsportler mit Lizenz) untereinander aus Personen- und Sachschäden.

4. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht

4.1 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden. Hierzu zählen auch leistungsstarke zulassungs- und versicherungspflichtige Pedelecs und E-Bikes (Speed Pedelecs-Motor über 250 Watt/Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h). Pedelecs gemäß Abschnitt A. Ziffer 1. gelten gemäß Straßenverkehrsgesetz (StVG) § 1 Ziffer 1.(3) nicht als Kraftfahrzeuge.

4.2 aus dem Halten und Hüten von Tieren.

5. Subsidiarität

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind eigene Privat- und Sport-Haftpflichtversicherungen vorleistungspflichtig. Ausgenommen von der Vorleistungspflicht bleiben jedoch anderweitig bestehende Gruppenversicherungsverträge.

6. Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis

- für Personen- und Sachschäden pauschal
10.000.000 Euro
- für Vermögensschäden
35.000 Euro je Verstoß
70.000 Euro im Versicherungsjahr

III. Rechtsschutzversicherung (ARAG SE)

1. Gegenstand der Versicherung

Es gelten die Bestimmungen zur Rechtsschutzversicherung des Sportversicherungsvertrags des Badischen Sportbunds Freiburg e.V. sowie des Badischen Sportbunds Nord e.V. gemäß Abschnitt B. Ziffer VI. des jeweiligen Merkblatts „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand: 01.07.2020.

2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle, die in Europa und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten, soweit für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers der Gerichtsstand in diesem Gebiet gegeben ist.

3. Versicherungsumfang

Versichert ist der

- 3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz
- 3.2 Straf-Rechtsschutz

Nicht im Versicherungsumfang enthalten sind die Leistungen des erweiterten Straf-Rechtsschutzes gemäß Abschnitt B. VI. Ziffer 2.1.3.

4. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz umfasst nicht das Risiko aus dem Eigentum, Besitz, Erwerb, der Veräußerung, dem Halten oder dem Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.

Als Motorfahrzeug im Sinne dieser Bestimmungen gelten nicht Fahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 Kilowatt ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 Kilometer pro Stunde oder früher, wenn der Fahrer im Treten einhält, unterbrochen wird (Pedelec).

5. Versicherungssumme und Selbstbeteiligung

Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall **100.000 Euro**

Je Rechtsschutzfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von 200 Euro angerechnet.

IV. Krankenversicherung (EUROPA Krankenversicherung AG)

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen zur Krankenversicherung des Sportversicherungsvertrags des Badischen Sportbunds Freiburg e.V. sowie des Badischen Sportbunds Nord e.V. gemäß Abschnitt B. Ziffer VII. des jeweiligen Merkblatts „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand: 01.07.2020.

2. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

3. Versicherungsumfang

Versichert ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung der versicherten Mitglieder wegen Krankheit oder Unfallfolgen bei der Ausübung des privaten Radsports soweit für derartige Ereignisse kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrags besteht.

Ansprüche auf Leistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (zum Beispiel gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

4. Versicherungsleistungen

- 4.1 Zahnschäden **bis 40 %** des Rechnungsbetrags, höchstens **2.600 Euro** je Sportunfall;
- 4.2 Brillen, Kontaktlinsen, Sportbrillen, Hörgeräte bis **175 Euro** je Schadenfall;
- 4.3 Andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis **2.600 Euro** je Schadenfall;
- 4.4 Rückbeförderung einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;
- 4.5 Überführung einer verstorbenen Person in den Heimatort;
- 4.6 Heilkostenersatz bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthalts.
- 4.7 Fahrtkosten für den Ersttransport zum nächst erreichbaren Arzt oder Krankenhaus bis **15 Euro** je Transport;

C. Wichtige Hinweise für den Schadenfall

I. Das müssen Sie bei jedem Schaden beachten:

Im Schadenfall steht dem Geschädigten ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus dem Vertrag gegen die ARAG geltend zu machen (Direktanspruch). Der Schriftwechsel zum Schadenfall erfolgt direkt zwischen der ARAG und dem Geschädigten.

- 1. Schadenfälle zur Sportversicherung des Badischen Sportbunds Freiburg e.V. (BSB Freiburg) sowie zur Privaten Tretrad-Versicherung SpV 1038884 melden Sie an:

**ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Versicherungsbüro beim
Badischen Sportbund Freiburg e.V. (BSB)**
Wirthstr. 7
79110 Freiburg
Telefon: 0761 15271-0
E-Mail: vsbfreiburg@ARAG-Sport.de
Internet: www.ARAG-Sport.de

Bitte verwenden Sie als Briefanschrift:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Versicherungsbüro beim
Badischen Sportbund Freiburg e.V.
40464 Düsseldorf
Telefax: 0211 963 3626

Hinweis: Die Post wird elektronisch zentral in Düsseldorf verarbeitet

- 2. Schadenfälle zur Sportversicherung des Badischen Sportbunds Nord e.V. (BSB Nord) sowie zur Privaten Tretrad-Versicherung SpV 1038884 melden Sie an:

**ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Versicherungsbüro beim
Badischen Sportbund Nord e.V. (BSB)**
Am Fächerbad 5
76131 Karlsruhe
Telefon: 0721 957963-0
E-Mail: vsbkarlsruhe@ARAG-Sport.de
Internet: www.ARAG-Sport.de

Bitte verwenden Sie als Briefanschrift:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Versicherungsbüro beim
Badischen Sportbund Nord e.V.
40464 Düsseldorf
Telefax: 0211 963 3626

Hinweis: Die Post wird elektronisch zentral in Düsseldorf verarbeitet

Aktuelle Schadenmeldeformulare finden Sie unter www.ARAG-Sport.de.

3. In jedem Verein sollte eine Person für die Schadenaufnahme und Überwachung der Regulierung verantwortlich sein.
4. Melden Sie Schäden auf den vorgesehenen Formularen.
5. Achten Sie darauf, dass die Schadenmeldungen sorgfältig, ausführlich und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Sie sparen unnötige Rückfragen und der Schaden kann schneller bearbeitet werden.
6. Bei späterem Schriftwechsel geben Sie bitte immer die Vereinsnummer des BSB beziehungsweise Schaden-Nummer an. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung des Schadens erheblich.
7. Beachten Sie bitte alle Weisungen des Versicherungsbüros beim BSB, damit jeder Schaden zügig und unbürokratisch erledigt werden kann. Tun Sie selbst alles, um einen Schaden so gering wie möglich zu halten.
8. Wenn Sie allgemeine Fragen zur Sportversicherung haben, wenden Sie sich an das Versicherungsbüro beim BSB.

II. Hinweise für Sport-Haftpflichtschäden

1. Die Schadenanzeige darf nie vom Geschädigten ausgefüllt werden.
2. Regulieren Sie Schäden niemals selbst und geben Sie kein Schuldanerkennnis ab.
3. Legen Sie gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen sofort innerhalb der Fristen Widerspruch beziehungsweise Einspruch beim zuständigen Amtsgericht ein. Geben Sie die Unterlagen dann bitte umgehend an das Versicherungsbüro beim BSB.
4. Führen Sie selbst keinen Schriftwechsel mit dem Geschädigten, sondern reichen Sie alle Schriftstücke umgehend an das Versicherungsbüro beim BSB weiter.
5. Schadenfälle, bei denen Schäden von mehr als 1.500 Euro vermutet werden, melden Sie dem Versicherungsbüro beim BSB bitte sofort telefonisch.

III. Hinweise bei Rechtsschutzfällen

1. Alle Rechtsschutzschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro beim BSB.
2. Fügen Sie bitte der Meldung bei:
 - eine Sachverhaltsdarstellung
 - Unterlagen, die den Rechtsschutzfall betreffen (Straf-/Bußgeldbescheid mit Kopie des Einspruchsschreibens; Aufforderungsschreiben; Verträge usw.)
 - Ihren Anwaltswunsch

Ist Ihnen kein Rechtsanwalt bekannt, wird Ihnen vom Versicherungsbüro beim BSB ein am zuständigen Gericht zugelassener Rechtsanwalt benannt.
3. Legen Sie gegen Bußgeldbescheide oder Strafbefehle innerhalb der Frist von zwei Wochen ab Empfang an die im Bescheid genannte Behörde Einspruch ein. Eine Begründung muss dem Einspruch nicht beigefügt werden.
4. Wegen der Fristgebundenheit vieler rechtlicher Vorgänge sollten Sie das Versicherungsbüro möglichst schnell mit den genannten Informationen versehen.

IV. Hinweise bei Krankheitsfällen

1. Die EUROPA Krankenversicherung AG ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihr geforderten Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum der EUROPA Krankenversicherung AG.
2. Die Belege müssen in Urschrift vorgelegt werden und spezifiziert sein, insbesondere den Namen der behandelten Person, die Bezeichnung der Krankheit, die Behandlungstage und nach Möglichkeit die Honorare für die einzelnen Behandlungen enthalten.

3. Der Anspruch auf Überführungskosten ist durch Kostenbelege und eine amtliche Sterbeurkunde zu belegen.
4. Der Anspruch auf Rücktransportkosten ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests mit Angabe der Krankheitsbezeichnung zu begründen.

Die Vertragsgesellschaften des Badischen Radsportverbandes e.V.:

ARAGAllgemeine Versicherungs-AG

ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

ARAG SE

ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

EUROPA Krankenversicherung AG

Piusstr. 137, 50931 Köln